Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7089**
14. Wahlperiode
(zu Drucksache 14/6881)
10. 10. 2001

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG) – Drucksache 14/6881 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

   Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

   B e g r ü n d u n g

   Der Gesetzentwurf enthält mehrere Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren auch von Landesbehörden regeln. Das trifft zu für die Anzeigepflichten der Zivil- und Katastrophenschutzbehörden der Länder gegenüber den Kreiswehrersatzämtern nach § 13a Abs. 3 Satz 1 WPflG-E, für die Bestimmung des § 13a Abs. 3 Satz 2 WPflG-E, wonach die Zivil- und Katastrophenschutzbehörden zur Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen die Kreiswehrersatzämter ersuchen können, Wohnsitzänderungen des Wehrpflichtigen mitzuteilen, für die in § 15 Abs. 1 Satz 3 WPflG-E normierte Befugnis der Erfassungsbehörden, das persönliche Erscheinen der Betroffenen anzuordnen, sowie für die Regelung über die Zustellung von nicht begünstigenden Bescheiden nach § 44 Abs. 1 WPflG-E. Dass es sich dabei zum Teil um lediglich redaktionell neu gefasste Verwaltungsverfahrensregelungen handelt, ist ohne Belang. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei Erlass eines Änderungsgesetzes, ebenso wie bei jedem anderen Gesetz, sämtliche Voraussetzungen der Gesetzgebung erneut und selbständig zu prüfen. Dies gilt auch für die Frage, ob das Gesetz seinem Inhalt nach zustimmungsbedürftig ist (BVerfGE 37, 363 <382>). Das Gesetz ist daher zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 13a Abs. 1 Satz 2, 3 WPflG)

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

   ‚bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“ ‘

   B e g r ü n d u n g

   Klarstellung des Gewollten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 13a Abs. 2 Satz 2 WPflG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Vorschrift klarstellend zu ändern.

   B e g r ü n d u n g

   Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WPflG-E erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, wenn Wehrpflichtige sechs Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung muss nicht durchgehend erfolgen. Vielmehr können nach § 13a Abs. 1 Satz 2 WPflG-E die zuständigen Behörden Unterbrechungen der Mitwirkung genehmigen. Jedoch sollen nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift diese Unterbrechungen, wenn sie länger als sechs Monate gedauert haben, „die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit“ entsprechend verlängern. Diese Regelung ist unklar, weil nicht

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 10. Oktober 2001.

hinreichend deutlich wird, ob lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen die insgesamt sechsjährige Mitwirkung absolviert wird, oder die tatsächliche Mitwirkungszeit von sechs Jahren verlängert werden soll. Die Vorschrift bedarf daher der Klarstellung.

4. **Zu Artikel 4** (Personalanpassungsgesetz)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Alterssicherungssysteme stehen infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung vor erheblichen Finanzierungsproblemen. Für den öffentlichen Dienst kommt hinzu, dass als Folge der erheblichen Ausweitung des Personalbestandes Anfang der 70er Jahre mittelfristig ein Versorgungsberg entstehen wird, durch den die Dienstherren mit besonders hohen Versorgungsausgaben belastet werden. Dies machte in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrfach – sowie aktuell vorliegend – Kürzungen bei den Versorgungsregelungen notwendig.

Die im Gesetzentwurf vorgesehen Maßnahmen konterkarieren die Bemühungen des Bundes und der Länder, den Anstieg der Versorgungsaufwendungen zu begrenzen.

Die für die Soldaten geltend gemachte unausgewogene Altersstruktur kennzeichnet im Übrigen alle großen Personalkörper des öffentlichen Dienstes; dies kann eine versorgungsrechtlich großzügige Frühpensionierungsregelung für den Bereich der Bundeswehr, wie sie in Artikel 4 vorgesehen ist, nicht rechtfertigen.

5. **Zu Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 14 Abs. 1 Satz 2, 3 ZDG)

In Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

‚bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“‘

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. **Zu Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ZDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Vorschrift klarstellend zu ändern.

Begründung

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ZDG-E erlischt die Pflicht, Zivildienst zu leisten, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung muss nicht durchgehend erfolgen. Vielmehr können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ZDG-E die zuständigen Behörden Unterbrechungen der Mitwirkung genehmigen. Jedoch sollen nach dem neuen Absatz 4 Satz 2 der Vorschrift diese Unterbrechungen, wenn sie länger als sechs Monate gedauert haben, „die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit“ entsprechend verlängern. Diese Regelung ist unklar, weil nicht hinreichend deutlich wird, ob lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen die insgesamt sechsjährige Mitwirkung absolviert wird, oder die tatsächliche Mitwirkungszeit von sechs Jahren verlängert werden soll. Die Vorschrift bedarf daher der Klarstellung.

7. **Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 24 Abs. 2 Satz 3, 4 ZDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Einführung eines abschnittsweisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, die sich auch zu den Voraussetzungen seiner Anordnung im Einzelfall verhält.

Begründung

Die Vorschrift trifft durch Verweisung auf das Wehrpflichtgesetz eine Regelung über die verfahrensmäßige Abwicklung des abschnittsweisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen. Im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen im Wehrpflichtgesetz (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 WPflG-E) wird aber nicht ausdrücklich geregelt, dass – abweichend von der bisherigen Rechtslage – der Zivildienst aus Bedarfsgründen abschnittsweise abgeleistet werden und ggf. von der Verwaltung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden kann. In Anbetracht dessen, dass im Einzelfall die abschnittsweise Ableistung des Dienstes belastendere Auswirkungen haben kann als die durchgehende, wird man in der Einführung des abschnittsweisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen eine wesentliche Entscheidung sehen müssen, die vom Gesetzgeber zu treffen ist. Klärungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage, wovon die Einberufung zu einem abschnittsweisen Zivildienst aus Bedarfsgründen abhängen soll, weil insoweit die Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPflG-E, der auf den Bedarf der Streitkräfte abstellt, für den Zivildienstbereich nicht zutrifft.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung teilt zwar nicht die Auffassung des Bundesrates, dass das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz (BwNeuAusrG) der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes unterliegt.

Gleichwohl hätte die Bundesregierung aber keine Einwände, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die beabsichtigten gesetzlichen Vorschriften verzichtet würde, die nach der Rechtsauffassung des Bundesrates die Zustimmungsbedürftigkeit des BwNeuAusrG begründen sollen. Ihre Streichung hätte keinen gravierenden Einfluss auf die angestrebten Verfahrensvereinfachungen bei der Heranziehung von Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag des Bundesrates zur Klarstellung des Gesetzeswortlauts des neuen § 13a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, den Gesetzeswortlaut des neuen § 13a Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes klarer zu fassen, und wird einen entsprechenden Vorschlag in die Ausschussberatungen im Deutschen Bundestag einbringen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung bewertet ebenso wie der Bundesrat Frühpensionierungsregelungen zur Bewältigung personeller Strukturprobleme grundsätzlich als ungeeignet. Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet folglich auch keinen Kurswechsel der Bundesregierung in Fragen der Frühpensionierung. Allerdings hält die Bundesregierung die im Personalanpassungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen für unvermeidbar. Die Erneuerung der Bundeswehr von Grund auf hat zum Ziel, Streitkräfte zu schaffen, die den neuen Aufgaben und Anforderungen gerecht werden. Die besondere Situation der Bundeswehr macht Korrekturen am Personalkörper der Streitkräfte unumgänglich, um Überalterung auf einsatzwichtigen Dienstposten zu verringern sowie die Einsatzbereitschaft aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Unter diesen besonderen Umständen ist eine Vergleichbarkeit mit übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht gegeben.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag zur Klarstellung des Gesetzeswortlauts an, um die Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen im Wehrpflichtgesetz sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Die Bedenken des Bundesrates, dass die Möglichkeit eines abschnittsweisen Zivildienstes nicht hinreichend gesetzlich bestimmt sei, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Fassung des neuen § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Zivildienstgesetzes lehnt sich systematisch an die Formulierung des neuen § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes an. Durch die Verweisung in dem neuen § 24 Abs. 2 Satz 3 des Zivildienstgesetzes auf den neuen § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ist die Möglichkeit eines abschnittsweisen Zivildienstes hinreichend gesetzlich festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung im Einzelfall wurden dagegen nicht im Gesetz festgeschrieben, um den notwendigen Spielraum für Regelungen zu erhalten, die in Abstimmung mit den am Zivildienst beteiligten Organisationen und den Bundesländern noch erarbeitet werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Bedarf sich in erster Linie an den Interessen von Dienststellen und von Zivildienstleistenden ausrichtet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333